



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Landesregierung
über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitband-
strategie des Landes Schleswig-Holstein
(Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband)

A. Problem

Der Landtag hat im Rahmen des Beschlusses über den Haushalt 2014 die Bereitstellung von 15 Mio. € im Einzelplan 11 für Maßnahmen zur Verbesserung der Datenübertragung beschlossen.

Eine leistungsfähige Breitbandversorgung ist für die wirtschaftliche, strukturelle und gesellschaftliche Entwicklung der Regionen von eminent großer Bedeutung. Die Landesregierung hat dieser Tatsache mit ihrer Breitbandstrategie vom März 2013 Rechnung getragen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Breitbandausbau nicht in allen Regionen eigenwirtschaftlich durch die Unternehmen selbst erfolgt, sondern dass es staatlicher Unterstützung und Förderung bedarf.

B. Lösung

Das Land hat im Rahmen der Breitbandstrategie bereits vielfältige Instrumente und Förderprogramme zum Breitbandausbau eingesetzt. Zur Verstärkung dieser Aktivitäten sollen zusätzlich 14 Mio. € eingesetzt werden. Um einen effizienten, mehrjährigen Mitteleinsatz zu ermöglichen, sollen die Mittel als Sondervermögen auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden.

Folgende Mittelverwendungen sind derzeit vorgesehen:

- 1) Zinssubventionierungen für Breitbandkredite
- 2) Kofinanzierung der künftigen Förderprogramme
- 3) Förderung weiterer Projekte, die der Umsetzung der Ziele der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein dienen

Eine weitere eine Mio. € soll dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie direkt (also außerhalb des Sondervermögens) zur ergänzenden Förderung des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein bereitgestellt werden.

Mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind Aufgabenübertragungsverträge über die Verwaltung des Sondervermögens und über die Abwicklung des Zins-

subventionierungsprogramms zu schließen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die 15 Mio. € sind Landesmittel, deren Bereitstellung vom Landtag im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2014 beschlossen wurde.

2. Verwaltungsaufwand

Die Kostenerstattung an die IB.SH soll aus den Mitteln des Sondervermögens erfolgen. Der bei den Ressorts der Landesregierung entstehende Personalaufwand wird als nicht erheblich eingeschätzt und soll aus den verfügbaren Personalressourcen getragen werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Privatwirtschaft wird erheblich vom Ausbau der Breitbandnetze profitieren. Insbesondere Hochgeschwindigkeitsnetze erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Regionen und eröffnen zusätzliche Wertschöpfungspotenziale. Kosten können für die Unternehmen dann auftreten, wenn sie sich am Ausbau der Breitbandnetze beteiligen; dies würde aber auf freiwilliger Basis erfolgen und liegt im Eigeninteresse der Unternehmen. Private Unternehmen, die in den Genuss von Zinssubventionen kommen, profitieren von der obigen Förderung.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Im Rahmen der Mittel des Sondervermögens entfällt eine länderübergreifende Zusammenarbeit. Generell arbeiten aber die Länder beim Thema „Breitbandausbau“ über die verschiedenen Gremien (Bundesrat, Fachministerkonferenzen, Bund-Länder-Gremien) intensiv miteinander.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Landtag hat im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2014 die Bereitstellung der 15 Mio. € beschlossen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diesen Beschluss um.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Entwurf

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband)

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Sondervermögen Breitband)“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Sondervermögen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zinssubventionierungen für Breitbandkredite,
2. Kofinanzierung von EU-, Bundes- oder Landesprogrammen im Breitbandbereich,
3. Förderung weiterer Projekte, die der Umsetzung der Ziele der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein dienen.

(3) Einzelheiten regelt das für Technologie zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für ländliche Räume und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4 Verwaltung Haushaltsplan, Jahresrechnung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Ab-

satz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeit und Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), im Auftrag des für Technologie zuständigen Ministeriums verwaltet.

(2) Das für Technologie zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das für Technologie zuständige Ministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5 Finanzierung

(1) Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein zeitnah nach Verabschiedung dieses Gesetzes durch den Landtag einen Betrag in Höhe von 14 Millionen Euro zu. Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushalts erfolgen.

(2) Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags oder der Aufgabenübertragungsverträge benötigt werden. Sollten diese Erträge nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank ausreichen, können diese Kosten zusätzlich aus den Mitteln des Sondervermögens abgedeckt werden.

§ 6 Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie

Begründung:

Die Bedeutung einer leistungsfähigen Breitbandversorgung für die wirtschaftliche, strukturelle und gesellschaftliche Entwicklung des Landes ist unbestritten. Die Landesregierung hat den Stellenwert dieses Themas durch die Breitbandstrategie 2030 vom 12.03.2013 verdeutlicht. Die Strategie enthält ein zweigleisiges Ziel: Bis 2030 soll eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaserinfrastrukturen sichergestellt werden. In den Regionen, in denen dieses Ziel zunächst nicht erreicht werden kann, wird eine kontinuierliche Optimierung der Grundversorgung angestrebt.

Die Breitbandstrategie enthält einen vielfältigen Maßnahmenkatalog, mit dem die Zielerreichung vorangetrieben werden soll. Besonders bedeutungsvoll ist dabei die Koordination der Breitbandprojekte im Lande durch das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein, die Sicherstellung der Fremdfinanzierung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), die Bereitstellung von Fördermitteln für Breitbandprojekte und die Förderung weiterer Projekte, die der Umsetzung der Ziele der Breitbandstrategie des Landes dienen.

Im Haushalt 2014 sind 15 Mio. € im Einzelplan 11 für Maßnahmen zur Verbesserung der Datenübertragung bereitgestellt worden. Um diese Mittel effizient einsetzen zu können, ist geplant, diese Mittel im Rahmen eines Sondervermögens an die IB.SH zu transferieren. Dies ermöglicht dann eine mehrjährige, bedarfsgerechte Bereitstellung der Mittel vor allem für die oben genannten Schwerpunktmaßnahmen der Breitbandstrategie (siehe auch § 2 (2) dieses Gesetzes). Dabei sollen 14 Mio. € dem Sondervermögen zugeführt werden, die restlichen 1 Mio. € sollen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr direkt zur ergänzenden Förderung des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein bereitgestellt werden.

Die Feinsteuerung des Mitteleinsatzes (einschließlich der eventuellen Anpassung der Mittelverwendung an zwischenzeitliche Entwicklungen) erfolgt durch das für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Die Verwaltung des Sondervermögens und ggf. die Übernahme einzelner inhaltlicher Aufgaben (z.B. Abwicklung eines Zinssubventionierungsprogramms) durch die IB.SH werden im Rahmen von Aufgabenübertragungsverträgen geregelt.